

Informationsblatt zum Ausfüllen von Vordrucken für Gewerbe meldungen



Der Beginn eines Gewerbebetriebes, dessen Einstellung oder eine Änderung ist nach der Gewerbeordnung gleichzeitig der für den betreffenden Ort zuständigen Gewerbemeldestelle anzuzeigen. Zweck dieser Meldung ist die Ermöglichung der Überwachung der Gewerbeausübung und die steuerliche Erfassung.

Durch die Gewerbeordnung sind die Vordrucke für diese Meldungen vorgegeben. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die nachfolgenden Punkte. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter einer der unten aufgeführten Telefonnummern an.

Der Vordruck ist vollständig und lesbar auszufüllen. Zur Bearbeitung Ihrer Meldung sind **alle** Angaben erforderlich.

Felder 1 und 2:

Die Angaben werden benötigt, wenn eine Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister vorliegt. Bitte fügen Sie in diesen Fällen bei einer Anmeldung eine aktuelle Kopie des Registerauszuges bei. Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung bleiben die Felder offen.

Felder 3 bis 9:

Die Felder sind (außer bei inländischen Aktiengesellschaften) immer vollständig auszufüllen. Bei Einzelunternehmen sind hier die Privatdaten des Inhabers/der Inhaberin anzugeben, bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) die aller Gesellschafter/Gesellschafterinnen und bei juristischen Personen (GmbH, AG, etc.) die aller gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen.

Felder 12 und 13:

Geben Sie in Feld 12 die Anschrift Ihrer Betriebsstätte in Runkel an (wenn das Gewerbe über Ihre Wohnung ausgeübt wird, nehmen Sie diese Adresse) und in Feld 13 die Hauptniederlassung. Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes dar.

Feld 15:

Die gewerbliche Tätigkeit muss genau angegeben werden, z.B. „Einzelhandel mit Möbeln“ oder „Elektroinstallation“. Diese Angaben sind u.a. wichtig für die erlaubnisrechtliche Beurteilung der Meldung. Nicht zulässig sind z.B. nur allgemein gehaltene Bezeichnungen, wie „Handel mit Waren aller Art“ oder „Dienstleistungen“.

Feld 17:

Hier wird das genaue Datum des Beginns, der Einstellung oder Änderung benötigt, mit Angabe von Tag, Monat und Jahr. Maßgeblich ist dabei das tatsächliche Datum, zu dem die angemeldete Tätigkeit begonnen oder eingestellt wurde oder zu dem eine Änderung stattgefunden hat. Bei einer Betriebsverlegung innerhalb von Runkel verwenden Sie bitte den Vordruck für eine Ummeldung. Bei einer Betriebsverlegung in eine andere Stadt oder von einer anderen Stadt ist eine Anmeldung **und** eine Abmeldung in den jeweiligen Städten erforderlich (diese erfolgen nicht automatisch)!

Felder 28 bis 31:

Die Felder beziehen sich auf Erlaubnisse oder Eintragungen, die für bestimmte Tätigkeitsbereiche erforderlich sind. Bitte klären Sie vor einer Anmeldung, ob dies für Ihr Gewerbe zutrifft und fügen Sie Ihrer Meldung in diesen Fällen eine Kopie der Erlaubnis oder Eintragung bei.

Felder 32 und 33:

Die Vordrucke müssen unterschrieben werden, bei Einzelunternehmen von dem/der Gewerbetreibenden, bei Personengesellschaften von allen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen und bei juristischen Personen von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin (Gesellschaftsführer/Vorstand).

Hinweise für juristische Personen (GmbH, AG) in Gründung:

Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbebeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für deren Gründer. Für eine Gewerbebeanmeldung ist daher eine Kopie des notariell beurkundeten Gründungsvertrages erforderlich, außerdem von jedem darin aufgeführten Gründer ein ausgefüllter und unterschriebener Anmeldevordruck.

Hinweise für ausländische, registerlich eingetragene Gesellschaften:

Für eine Gewerbebeanmeldung ist die Vorlage eines Registerauszuges erforderlich. Soweit daraus z.B. Angaben über die gesetzlichen Vertreter nicht ersichtlich sind, wird zusätzlich die Vorlage eines diesbezüglichen Auszuges aus den Statuten der Gesellschaft benötigt. Bei fremdsprachigen Texten fügen Sie bitte eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung bei.

Gebühren:

Für die Entgegennahme einer Gewerbe meldung (§ 14 Abs. 1 bis 4 GewO) wird eine Gebühr von 25,50 € erhoben. Wenn Sie eine Empfangsbestätigung (Gewerbebeschein) nach § 15 GewO wünschen, wird eine weitere Gebühr in Höhe von 7,50 € je Gewerbetreibenden erhoben (Rechtsgrundlage: Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10.12.2010 sowie Nr. 213 des Kostenverzeichnisses – GVBl. Für das Land Hessen, Teil I S. 700).

Die Gebühr ist der Meldung beizufügen (Verrechnungsscheck oder quittierter Einzahlungsbeleg unter Angabe des Verwendungszweckes „Gewerbe meldung“, Kreissparkasse Weilburg, BLZ 511 519 19 Kto. 141 151 019).

Stadtverwaltung Runkel, Gewerbe meldestelle
Hausanschrift: Burgstraße 4, 65594 Runkel
Postanschrift: Postfach 12 51, 65591 Runkel

Telefon: 06482/916128
Telefax: 06482/916144
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr